



## **Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)**

zum Entwurf der CDU/CSU über ein

### **Gesetz zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls**

**Sachverständiger: Alexander Poitz (stv. Bundesvorsitzender)**

Berlin, 14.03.2024  
Abt. I, Abt. II, mf, jg

## Vorbemerkung

Mit über 205.000 Mitgliedern ist die GdP die größte Polizeigewerkschaft in Deutschland und wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls“ Stellung nehmen zu dürfen. Die Fallzahlen beim Wohnungseinbruchdiebstahl bewegen sich wieder auf einem hohen Niveau, ebenso wie die dadurch entstandene Schadenshöhe. Neben materiellen Schäden sind häufig psychische Belastungen bis hin zu Traumatisierung eine Folge für Betroffenen dieser Straftaten. Nahezu jedes fünfte Opfer zieht nach der Tat aus der betroffenen Wohnung aus.

## Stellungnahme

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Erweiterung der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) zur Verfolgung des Wohnungseinbruchdiebstahls über den 11. Dezember 2024 hinaus. Nach derzeitiger Rechtslage endet die Möglichkeit zur TKÜ für den Straftatbestand nach § 244 Absatz 4 (Wohnungseinbruchdiebstahl) am 11. Dezember 2024. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (Bundestagsdrucksache 19/14747; BGBl. 2019 I Nr. 46 vom 12.12.2019, S. 2121) wurden in der vergangenen Legislaturperiode zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls die Befugnisse der Ermittlungsbehörden im Bereich der TKÜ in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung (StPO) richtigerweise erweitert. Die Möglichkeit zur TKÜ in Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls wurde befristet für fünf Jahre aufgenommen. Schon zum damaligen Zeitpunkt wurde die TKÜ im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens von der Gewerkschaft der Polizei (GdP) als wichtige Ermittlungsmöglichkeit bezeichnet.

## Telekommunikationsüberwachung als notwendiges Instrument im Kontext der Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls

Die GdP begrüßt die Ermittlungsmöglichkeit der Telekommunikationsüberwachung und fordert die Entfristung im bestehenden Gesetz. Dem Rechtsstaat obliegt als verfasste Friedens- und Ordnungsmacht eine durch seine Rechtsordnung zu erfüllende Schutzpflicht für das Gemeinwesen, deren wirksame Erfüllung die Voraussetzung für die Anerkennung des von ihm in Anspruch genommenen Gewaltmonopols darstellt.

Dies gilt ganz besonders für Straftaten, die in den Kernbereich der privaten Lebensführung eingreifen. Diese Taten haben weitreichende und tiefgehende Folgen für Opfer. Opfer leiden nachweislich an Panikattacken oder Angstzuständen, da Täter in ihre Wohnung und damit in die Privatsphäre eingedrungen sind. Diese Straftaten wirken sich negativ auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung aus.

Die langjährige Erfahrung polizeilicher Ermittlerinnen und Ermittler zeigt, dass Täterstrukturen regelmäßig nicht mehr aufzuklären sind, sofern die Möglichkeit zur Kommunikationsüberwachung (auch retrograd) entfällt. Dies gilt im Besonderen für bandenmäßig begangene Straftaten. Wichtig zur effektiven und erfolgreichen Strafverfolgung ist es aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei (GdP), einen täterorientierten Ansatz zu verfolgen und nicht nur einen

tatorientierten Ansatz. Mit diesem Schwerpunkt lassen sich insbesondere Schwellentäter und Intensivtäter beweissicher ermitteln und der Justiz zuführen.

Die TKÜ ist darüber hinaus von erheblicher polizeipraktischer Bedeutung, weil sie die Sicherung digitaler Spuren erlaubt, zum Beispiel mithilfe von Funkzellenabfragen. So lassen sich Ort-Zeit-Bezüge herstellen. Ohne diese Möglichkeit ließen sich diese digitalen Spuren, deren Menge immer weiter zunimmt, nicht sichern und für das Verfahren verwertbar machen.

### **Befugniserweiterung ist notwendig**

Positiv bewerten wir die im vorliegenden Gesetzentwurf geplante erneute Erweiterung von Ermittlungsbefugnissen der Strafverfolgungsbehörden. So soll die TKÜ künftig in Fällen eines Einbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gemäß § 244 Absatz 4 StGB zulässig sein, ohne dass zugleich einschränkend der Verdacht eines bandenmäßig begangenen Diebstahls vorliegen muss. Erforderlich sein muss aber, dass die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und die Sachverhaltserforschung oder die Ermittlung des Aufenthalts der beschuldigten Person anders wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. Letztgenannte Einschränkung hält die GdP vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Wahrung der Verhältnismäßigkeit für hinnehmbar. Eine erneute Befristung der Regelung für weitere fünf Jahre, wie sie im aktuellen Diskurs vorgeschlagen wird, ist aus Sicht der GdP nicht zielführend.

Problematisch ist aus Sicht der GdP vor dem Hintergrund polizeilich-kriminalistischen Erfahrungswissens allerdings, dass verschlüsselte Kommunikation in ihrer jetzigen Form mittels einer klassischen Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) nicht mehr zugänglich gemacht und ausgewertet werden kann. Folglich laufen die notwendigen und gesetzlich zulässigen Maßnahmen der TKÜ bei der Verfolgung schwerster Straftaten oder bei der Abwehr von Gefahren hochwertiger Rechtsgüter wie Leib und Leben zunehmend ins Leere. Bereits jetzt ist ein Fähigkeitsverlust der Sicherheitsbehörden bei der Erhebung von Inhaltsdaten zu beobachten. Daher regen wir an, in dem Entwurf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Etablierung einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung, wie sie teilweise in den gefahrenabwehrrechtlichen Polizeigesetzen der Länder besteht, zu prüfen. Sie stellt eine notwendige Ergänzung zur herkömmlichen alten TKÜ dar und kommt erst dann zum Einsatz, wenn im Rahmen der klassischen TKÜ aufgrund verschlüsselter Inhalte keine verwertbaren Erkenntnisse geliefert werden können.

Aufgrund der vermehrten Nutzung elektronischer oder digitaler Kommunikationsmittel und deren Vordringen in alle Lebensbereiche und der damit einhergehenden Verschlüsselung der Daten wird es den Strafverfolgungsbehörden zunehmend erschwert, ihre gesetzlichen Aufgaben wirksam wahrzunehmen. Deshalb begrüßt die GdP auch den im vorliegenden Gesetzentwurf geplanten Verzicht einer erneuten Befristung der Regelung in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO mit Blick auf den Wohnungseinbruchdiebstahl. Denn die Bekämpfung dieser Form der Kriminalität, die oft Bezüge zur OK aufweist, ist eine dauerhafte Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.

## **Einbruchsprävention muss finanziell gestärkt werden**

Die Kriminalprävention stellt die polizeiliche Königsdisziplin dar. Denn jede verhinderte Straftat ist besser als eine begangene Straftat. Für eine gute Kriminalprävention braucht es jedoch genügend finanzielle und personelle Ressourcen. Nicht akzeptabel ist es deshalb aus Sicht der GdP, dass die finanziellen Mittel des Haushaltsgesetzgeber zur finanziellen und präventiven Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Einbruchsprävention drastisch gekürzt wurden. Das Deutsche Forum Kriminalprävention (DFK) stellte dazu im Jahr 2022 fest, dass der Deutsche Bundestag in diesem Jahr nur noch 32 Millionen Euro zur Förderung von Investitionen in Einbruchschutz zur Verfügung stellte und die Fördermittel bereits im Juni des Berichtsjahres aufgebraucht waren. Folglich konnten entsprechende Förderanträge seit Juli 2022 nicht mehr unterstützt werden. Die Folge wird eine reduzierte Bereitschaft zur Sicherung der eigenen Wohnungen sein.

Sinnvoll wäre es aus unserer Sicht beispielweise, im Zuge der Energiewende und energetischer Sanierungen von Fenstern und Türen Aspekte des Einbruchsschutzes gleich finanziell zu fördern. Denn nachweislich misslingen über ein Drittel der Einbrüche durch vorhandene moderne Sicherungseinrichtungen und eine aufmerksame Nachbarschaft. Wer gerade umbaut oder renoviert, sollte neben der richtigen Wärmedämmung oder dem altersgerechten Umbau von Anfang an auch aufeinander abgestimmte technische Sicherungsmaßnahmen einplanen und sich leisten können. Deshalb sollte im Zuge des staatlich geförderten Austausches von Fenstern und Türen immer auch Wert auf den zwingend notwendigen Einbruchschutz gelegt werden.

Zugleich braucht es – als weiteren Baustein eines ganzheitlichen Ansatzes – auch eine weitere finanzielle Stärkung der polizeilichen Kriminalprävention. Als sinnvoll erachtet die Gewerkschaft der Polizei zudem Anwendungen wie den Wohnungseinbruchs-Radar, der z.B. durch die Polizeien in Bremen und Nordrhein-Westfalen angeboten wird. Auch Predictive Policing, also vorausschauende Polizeiarbeit, kann im Kampf gegen Wohnungseinbruchsdiebstähle sinnvoll sein. Allerdings kann derartige, auf künstlicher Intelligenz basierende Software, die Arbeit der polizeilichen Ermittlerinnen und Ermittler nur unterstützen und ergänzen, nicht aber ersetzen.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei von entscheidender Bedeutung, dass unsere Kolleginnen und Kollegen ihre herausfordernden Aufgaben mit modernen, datenschutzkonformen und harmonisierten Polizeigesetzen erledigen können. Wir erwarten von den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern im Bund und in den Ländern, den Polizeien zu ermöglichen, produktneutral bereits rechtmäßig erhobene Daten zur Bekämpfung oder Verhinderung von Straftaten auswerten zu können. Es trägt nicht zur Rechtssicherheit polizeilichen Handelns bei, wenn stets damit gerechnet werden muss, dass das Bundesverfassungsgericht Gesetze für nichtig oder unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt.

## **Moderne Ausstattung als polizeiliches Muss**

Zugleich halten wir fest, dass eine moderne Ausstattung, zu der auch datenschutzkompatible Software gehört, heutzutage ein polizeiliches Muss ist. Denn anders ist der riesigen Datenmengen nicht mehr Herr zu werden. Zur effizienten Auswertung von Massendaten und Verfolgung

des Massendeliktet Wohnungseinbruchdiebstahl braucht es dringend auch Anwendung, die auf Künstlicher Intelligenz beruhen.

